

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

¹Die AGZ wird entsprechend dem Umfang der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten Bayerns (förderfähige Fläche² gewährt. ²Bei Almen/Alpen ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der AGZ je ha LF richtet sich nach dem Grad der Benachteiligung der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebes und wird nach dem Bewirtschaftungssystem des jeweiligen Betriebes differenziert. ²Darüber hinaus kann ein ergänzender Zuschlag für Flächen mit einer hohen Hangneigung gemäß Nr. 5.3.4 gewährt werden. ³Die Höhe der Förderung einschließlich des Zuschlags ist auf maximal 200 €/ha begrenzt.

⁴Unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem werden für die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe 200 €/ha gewährt.

5.3.1 Grad der Benachteiligung

¹Der Grad der Benachteiligung richtet sich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebes. ²Die Durchschnitts-EMZen werden jährlich aus den Feldstücks-EMZen der förderfähigen Flächen errechnet. ³Alm-/Alpflächen und Flächen über 1 000 m Höhe bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

⁴Liegen für Feldstücke keine EMZen vor, wird jeweils die Durchschnitts-EMZ der Gemarkung, in der die jeweilige Fläche liegt, verwendet.

⁵Die Feldstücks-EMZen ergeben sich aus den Bodenschätzungs-Ergebnissen. ⁶Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Bodenschätzungs-Ergebnisse und die Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen, die von der Finanzverwaltung jährlich zur Verfügung gestellt werden.

5.3.2 Bewirtschaftungssystem

¹Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandflächen an der LF des Betriebes. ²Dabei wird unterschieden in

- Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“,
- Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“.

³Betrachtet werden hierbei nur die in Bayern gelegenen Flächen.

5.3.3 Zuschussstaffelung

¹Die Höhe der Förderung beträgt für alle förderfähigen Flächen (keine Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe) in allen benachteiligten Gebieten einheitlich

- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“ für alle förderfähigen Flächen bei einer Durchschnitts-EMZ von
 - 3 100/ha und darunter den Höchstbetrag: 200 €/ha
 - 3 700/ha und darüber den Grundbetrag: 50 €/ha

- 3 101/ha bis 3 699/ha nach folgender Formel

$$\text{Förderatz (€/ha)} = 200 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ der förderfähigen Flächen des Betriebes}}{100} - 31,00 \right) * 25,0 \right]$$

²Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 25,0 €/ha.

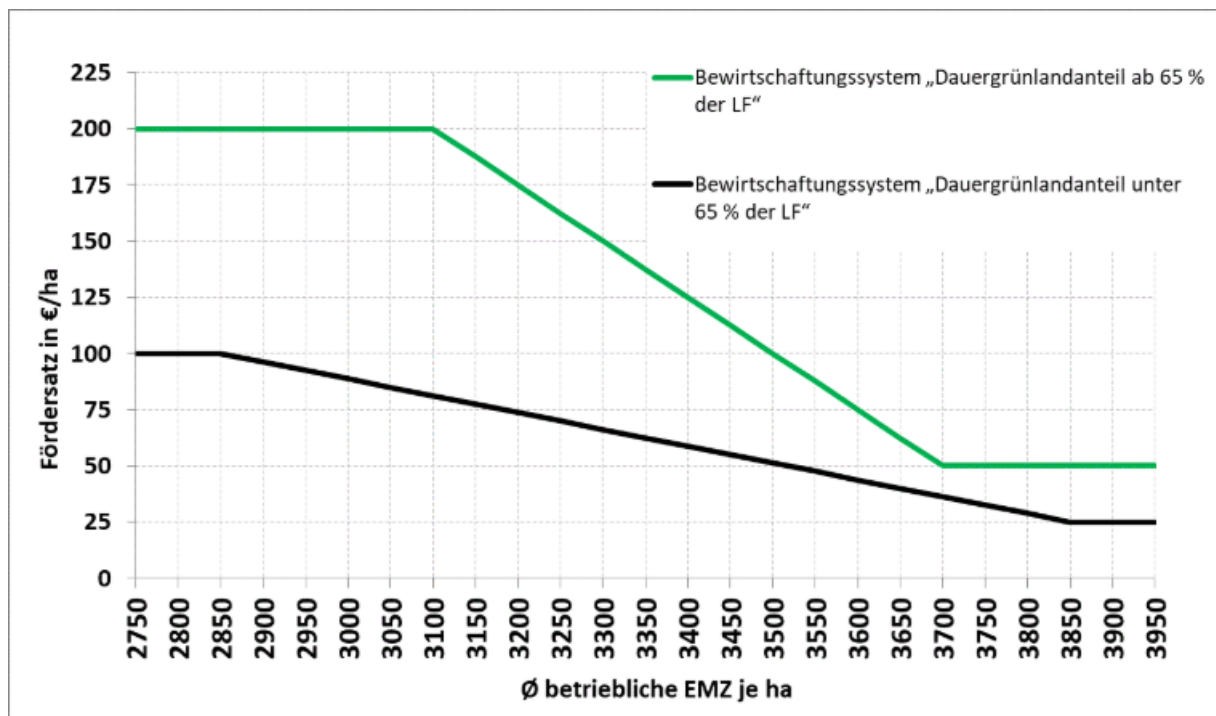
– für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“ für alle förderfähigen Flächen bei einer Durchschnitts-EMZ von

- 2 850/ha und darunter den Höchstbetrag: 100 €/ha
- 3 850/ha und darüber den Grundbetrag: 25 €/ha
- 2 851/ha bis 3 849/ha nach folgender Formel

$$\text{Förderatz (€/ha)} = 100 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ der förderfähigen Flächen des Betriebes}}{100} - 28,50 \right) * 7,5 \right]$$

³Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 7,5 €/ha.

Grafische Darstellung der Zuschussstaffelung



5.3.4 Ergänzender Hangzuschlag

Steilflächen (ab 100 qm) eines Nutzungsschlages mit einer Hangneigung > 20 % werden zusätzlich mit 50 €/ha förderfähige Fläche gefördert.

5.3.5 Kürzung der Zahlungen in Abhängigkeit der Betriebsgröße (Degression)

¹Die Zahlungen werden in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs wie folgt gekürzt:

- bis zum 75. ha: Keine Kürzung,
- über dem 75. ha bis zum 150. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 35 %,
- über dem 150. ha bis zum 250. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 65 %,
- über dem 250. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 100 %.

²Durch die Degression darf der Mindestbetrag von 25 €/ha nicht unterschritten werden. ³Betrachtet werden hierbei nur die in Bayern gelegenen Flächen.

⁴Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn

- für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
- die Alm/Alpe die Bedingungen der AnerkAlm/AlpRL erfüllt,
- die Alm/Alpe in der Adressdatenbank im iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z. B. Satzung).

⁵Aktive Mitglieder müssen jeweils im Antragsjahr die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 erfüllen, in eigenem Namen einen Mehrfachantrag (MFA) stellen, über Weiderechte bzw. über Anteile an der Alm/Alpe verfügen und Beschläger der Alm/Alpe mit Rindern, Schafen oder Ziegen sein, die auch im eigenen Betrieb gehalten werden.

⁶Bei Begünstigten, die einen Einzelbetrieb bewirtschaften und gleichzeitig aktives Mitglied einer gemeinschaftlich bewirtschafteten Alm/Alpe sind, erfolgt die Kürzung der Zahlungen getrennt.

² **[Amtl. Anm.:** Definition s. § 11 GAPDZV, ausgenommen Abs. 1 Nr. 3 c) und d)